

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Johannes Margreiter, Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (950 d.B.): Bundesgesetz, mit dem zur Umsetzung der Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz ein Bundesgesetz über die Restrukturierung von Unternehmen geschaffen wird sowie die Insolvenzordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Rechtsanwaltstarifgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden (Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – RIRUG) (981 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der dem eingangs bezeichneten Ausschussbericht angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

Die Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem zur Umsetzung der Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz ein Bundesgesetz über die Restrukturierung von Unternehmen geschaffen wird sowie die Insolvenzordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Rechtsanwaltstarifgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden (Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – RIRUG) (950 d.B.) wird wie folgt geändert:

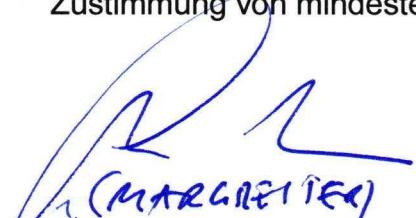
7. Abschnitt § 45 Abs. 3 Z 3 sollte lauten:

„3. eine Mehrheit von mindestens 50 % der Kapitalmehrheit zugestimmt hat und“

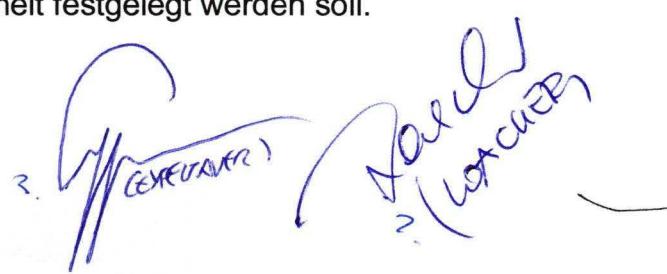
Begründung

Bei der Ausgestaltung der Restrukturierungspläne haben die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz (RL (EU) 2019/1023) viel Spielraum. Im Fokus der Umsetzung der Richtlinie steht eine ausführliche Darlegung, warum mit den konkreten Maßnahmen (z.B. Umschuldungen, Schuldenerlasse, Verkauf von Assets etc.) eine Insolvenz abgewendet werden kann. Die Mitgliedstaaten können auch Regelungen einführen, die es Gläubigern und Restrukturierungsbeauftragten ermöglichen, selber Restrukturierungspläne auszuarbeiten.

Mit der im RIRUG vorgesehenen Umsetzung der Richtlinie bedarf es für das Zustandekommen des Restrukturierungsplans einer Zustimmung zur Restrukturierungsvereinbarung von mindestens 75% der Gesamtsumme der Forderungen in jeder Gläubigerklasse. Mit diesem Zustimmungserfordernis ist das Zustandekommen eines Restrukturierungsplanes zukünftig sehr unwahrscheinlich und ist vor dem Hintergrund des großen Spielraumes bei der Umsetzung der Richtlinie zu hoch angesetzt, weshalb gemäß § 45 Abs. 3 Z 3 RIRUG die Zustimmung von mindestens 50% der Kapitalmehrheit festgelegt werden soll.


1. (MARGREITER)
5. Künbel
(KUNBEL)


4. (LOACKER)


2. (GEHEURANT)
2. (LOACKER)

